

KI
**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi**

Sitzung vom 3. März 1976 B



1170. Quartierplan. Am 18. Juli 1975 ersuchte der Stadtrat Uster um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 593 vom 9. Juli 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Wanne in Niederuster. Dieser Beschluss wurde am 23. August 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 17. Juli 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Uster

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch den Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 2, und die Seestrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 6, im Norden durch den Waldrand Jungholz, im Osten durch die Wildsbergstrasse und die Sonnenbergstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 26, und im Süden durch die Hohle Gasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts von Niederuster wie auch innerhalb der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan, wobei ein kleiner Teil des Gebiets bei der Wannenstrasse sich gleichzeitig in der Zone IV (Bauten zulässig mit Bewilligung) der Verordnung zum Schutz des Greifensees vom 27. Juni 1941 befindet.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen neben den umgrenzenden Strassen auch die von der Seestrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 6, als Verbindung zur Wildsbergstrasse abzweigende Wannenstrasse als Basiserschliessung sowie die von ihr abzweigenden Strassen, die Turikumstrasse und die Jungholzstrasse. Von der Jungholzstrasse zweigt die Steinstrasse als Ringstrasse ab. Als Fussgängerverbindungen wurden ferner noch zwischen der Turikumstrasse und der Steinstrasse der Kilchgrabenweg und zwischen der Jungholzstrasse und der Hohlen Gasse der Peierackerweg ausgedehnt.

Die mit 20 m an der Jungholzstrasse, mit 18 m an der Steinstrasse und mit je 16 m am Kilchgrabenweg und am Peierackerweg festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen bzw. Wege. Die im Quartierplan für die Seestrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 6, die Wildsbergstrasse, die Sonnenbergstrasse, die Hohle Gasse sowie für die Wannen- und die Turikumstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 1589/1938, 403/1945, 289/1964, 789/1964, 3141/1966 und 2672/1968). Bei den Einmündungen der Jungholzstrasse in die Wannenstrasse und in die Hohle Gasse, des Kilchgrabenwegs in die Turikumstrasse sowie des Peierackerwegs in die Hohle Gasse werden jeweils die Baulinien der letzteren geöffnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss Nr. 593 des Stadtrates Uster vom 9. Juli 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Wanne in Niederuster mit Baulinien an den Erschliessungsstrassen und -wegen sowie Oeffnung der Baulinien bei den Einmündungen der Jungholzstrasse in die Wannenstrasse und in die Hohle Gasse, des Kilchgrabenwegs in die Turikumstrasse und des Peierackerwegs in die Hohle Gasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster unter Rücksendung eines Quartierplans mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. März 1976

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller